



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9586/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0141(NLE)**

**ECOFIN 632
UEM 181
FIN 594
ECB
*EIB***

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Kroatien am 8. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“)² gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde am 8. Dezember 2023 geändert³.
- (2) Am 16. April 2025 hat Kroatien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund hat Kroatien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Kroatien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 30 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10687/21 und ST 10687/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15834/23, ST 15834/23 COR 1 und ST 15834/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Kroatien hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund unzureichender Nachfrage teilweise oder gänzlich nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft den Zielwert 35 von C1.1.2 R4-I1 (Förderung digitaler Innovationszentren) im Rahmen der Komponente 1.1 (Widerstandsfähige, grüne und digitale Wirtschaft) und den Zielwert 287 von Reform C4.1 R1 (Ausarbeitung und Umsetzung neuer gezielter aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zum Zwecke des ökologischen und digitalen Wandels auf dem Arbeitsmarkt) im Rahmen der Komponente 4.1 (Verbesserung der Beschäftigungsmaßnahmen und des Rechtsrahmens für einen modernen Arbeitsmarkt und die Wirtschaft der Zukunft). Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, den Zielwert 35 zu streichen und den Zielwert 287 zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Kroatien hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund der Inflation, die die geschätzten Kosten der Maßnahme erheblich erhöht hat, teilweise oder gänzlich nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft den Zielwert 18 von Investition C1.1.1 R4-I2 (Finanzinstrumente für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) und Zielwert 20 von Investition C1.1.1 R4-I3 (Finanzinstrumente für Midcaps und Großunternehmen) im Rahmen der Komponente 1.1 (Widerstandsfähige, grüne und digitale Wirtschaft); den Zielwert 113 von Investition C1.4 R3-I2 (Beschaffung/Bau von Fahrgastschiffen, die im regulären Küstenverkehr eingesetzt werden), im Rahmen der Komponente 1.4 (Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, energienachhaltigen und effizienten Verkehrssystems) und den Zielwert 227 von Investition C2.5 R1-I4 (Gestaltung und Umsetzung des Projekts Zagreb Justice Square zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und der Effizienz von Handelsverfahren und Verwaltungsstreitigkeiten) im Rahmen der Komponente 2.5 (Moderne Justiz, die für künftige Herausforderungen gerüstet ist). Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die Zielwerte 18, 20 und 227 zu verringern und den Zielwert 113 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Kroatien hat erläutert, dass der Zielwert 101 von Investition C1.4 R2-I1 (Wiederaufbau und Bau des zweiten Gleises des Eisenbahnabschnitts Dugo Selo–Novska, Teilabschnitt Kutina–Novska (Phase D)) im Rahmen der Komponente 1.4 (Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, energienachhaltigen und effizienten Verkehrssystems) aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der Projektunterlagen durch den Auftragnehmer nicht mehr erreicht werden könne. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, den Zielwert 101 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Kroatien hat erläutert, dass der Zielwert 186 von Investition C2.3 R3-I6 (Investitionen in staatliche Informationsinfrastrukturnetze) im Rahmen der Komponente 2.3 (Digitaler Wandel der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung) aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe teilweise nicht mehr erreicht werden könne. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 186 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Kroatien hat erläutert, dass der Zielwert 178 von Investition C2 R2-I1 (Einrichtung eines zentralen Interoperabilitätssystems) im Rahmen der Komponente 2.3 (Digitaler Wandel der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung) aufgrund von zwei in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgeführten Diensten, die in Kroatien nicht existieren und daher gestrichen wurden, teilweise nicht mehr erreicht werden könne. Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, den Zielwert 178 zu senken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj>).

- (9) Kroatien hat erläutert, dass neun Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft das Etappenziel 97 von Investition C1.4 R1-I5 (Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (e-ADR)) im Rahmen der Komponente 1.4 (Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, energienachhaltigen und effizienten Verkehrssystems), Investition C.1.3 R2-I2 (Sanierungsprogramm für geschlossene Deponien und mit gefährlichen Abfällen verunreinigte Standorte), Investition C1.3 R1-I3 (Programm zur Verringerung des Katastrophenrisikos) im Rahmen der Komponente 1.3 (Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung), Zielwert 190 von Investition C2.3 R3-I8 (Einrichtung einer digitalen mobilen Plattform) und Zielwert 206 von Investition C2.3 R4-I2 (Aufbau passiver elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 2.3 (Digitaler Wandel der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung); die Etappenziele 208 und 442 von Reform C2.4 R2 (Verbesserung der Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, die für die Republik Kroatien von besonderem Interesse sind, und in Mehrheitsunternehmen der Zentralregierung) im Rahmen der Komponente 2.4 (Verbesserung der Verwaltung des Staatsvermögens); Zielwert 264 von Reform C2.9 R3 (Innovative Beschaffung) im Rahmen der Komponente 2.9 (Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge); Zielwert 280 von Investition C3.2 R1-I2 (Stärkung der institutionellen Kapazitäten von Hochschulen und Forschungsinstituten für Innovation) im Rahmen der Komponente 3.2 (Förderung der Forschungs- und Innovationskapazität) und der Etappenziele 298 und 300 von Reform C4.2 R1 (Erhöhung der Angemessenheit der Renten durch Fortsetzung der Rentenreform) im Rahmen der Komponente 4.2 (Verbesserung des Rentensystems durch Erhöhung der Angemessenheit der Renten). Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die Investitionen C1.3 R1-I3 und C.1.3 R2-I2, die Zielwerte 190 und 264 sowie die Etappenziele 208, 298 und 300 zu ändern. Darüber hinaus hat Kroatien beantragt, das Etappenziel 442 hinzuzufügen, die Investition C3.2 R1-I2 zu streichen, den Zielwert 280 der Investition C3.2 R1-I1 zuzuweisen, die Frist für die Umsetzung des Etappenziels 97 zu verlängern und den Zielwert 206 zu senken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Kroatien hat erläutert, dass fünf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Zielwerte 42, 43 und 376 von Investition C1.2 R1-I1 (Revitalisierung, Bau und Digitalisierung des Energiesystems und Unterstützung der Infrastruktur zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Energiesektor) im Rahmen der Komponente C1.2 (Energiewende für eine nachhaltige Wirtschaft); die Zielwerte 85 und 89 von Investition C1.3 R2-I1 (Abfallbeseitigungsprogramm) und Reform C1.3 R2 (Umsetzung einer nachhaltigen Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Komponente 1.3: Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung); die Zielwerte 261 und 262 von Reform C2.9 R2 (Stärkung des Überprüfungssystems im öffentlichen Auftragswesen) im Rahmen der Komponente 2.9 (Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge); und den Zielwert 306 von Reform C4.3 R1 (Transparenz und Angemessenheit der Sozialleistungen im Sozialschutzsystem) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung des Sozialsystems). Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die Zielwerte 42, 43, 376, 85, 89, 261 und 262 zu ändern. Zudem hat Kroatien beantragt, den Zielwert 306 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Kroatien hat ferner beantragt, die Mittel, die dadurch frei werden, dass Maßnahmen gestrichen werden, nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 dazu zu verwenden, zwei neue Maßnahmen einzuführen und den Umfang der Umsetzung für fünf Maßnahmen zu erhöhen. Dies betrifft die Investition C.1.3 R3-I1 (Weitere Investitionen in das öffentliche Abwasserentwicklungsprogramm), die Investition C.1.3 R3-I2 (Weitere Investitionen in das Programm zur Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung), die Zielwerte 440 und 441 von Investition C1.3 R3-I3 (Weitere Investitionen in das Programm zur Verringerung des Katastrophenrisikos) im Rahmen der Komponente 1.3 (Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung); den Zielwert 204 von Investition C2.3 R4-I1 (Durchführung von Projekten des Nationalen Rahmenprogramms für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen ein unzureichendes kommerzielles Interesse an Investitionen besteht); den Zielwert 443 von Investition C2.5 R1-I7 (Gestaltung und Umsetzung des Projekts auf dem Justizplatz von Zagreb zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und der Effizienz von Handelsverfahren und Verwaltungsstreitigkeiten) im Rahmen der Komponente 2.5 (Moderne Justiz, die für künftige Herausforderungen gerüstet ist); die Zielwerte 278 und 279 von Investition C3.2 R1-I1 (Entwicklung eines Systems von Programmvereinbarungen zur Finanzierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt auf Innovation, Forschung und Entwicklung) im Rahmen der Komponente 3.2 (Förderung der Forschungs- und Innovationskapazität) und die Zielwerte 354 und 355 von Investition 6.1 R1-I1 (Energetische Sanierung von Gebäuden) im Rahmen der Komponente 6.1 (Renovierung von Gebäuden). Auf dieser Grundlage hat Kroatien beantragt, die Zielwerte 440, 441 und 443 hinzuzufügen. Darüber hinaus hat Kroatien beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Investitionen C1.3 R3-I1 und C1.3 R3-I2, Zielwerte 204, 278, 279, 354 und 355 zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Kroatien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Verteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (13) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Kroatien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (14) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der einen Zielwert betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 8. Juli 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Kroatien vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft das Etappenziel 422 von Investition C7.1 I3 (Erhöhung der Kapazität des LNG-Terminals auf der Insel Krk und die Stärkung der Gasinfrastruktur) im Rahmen der Komponente C7.1 (Energie und nachhaltiger Verkehr (REPowerEU-Komponente)). Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 38,56 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 62,63 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des geänderten RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Die Maßnahmen des geänderten RRP dürften weiterhin eine dauerhafte Wirkung entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in Kroatien beschleunigen werden. Sie sollen die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs verringern und die Nutzung erneuerbarer Energien in Kroatien erleichtern und auf diese Weise dazu beitragen, dass die Klimaziele der Union für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,22 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (19) Die positive Bewertung hinsichtlich des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen. Der geänderte RRP leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zum digitalen Wandel, u. a. durch die zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, die Zahl der digitalen Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie durch Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Verkehrssektors.

Kosten

- (20) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (21) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat Kroatien diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Kroatien war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Projekte mit einem Souveränitätssiegel nicht die Bereiche abdecken, die im geänderten RRP erweitert wurden.

Positive Bewertung

- (22) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁵ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzieller Beitrag

- (23) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Kroatiens belaufen sich auf 10 040 701 600 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den finanziellen Beitrag, der Kroatien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Kroatien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 786 544 628 EUR betragen. Daher bleibt der Kroatien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (24) Die Kroatien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 4 254 156 972 EUR bleibt unverändert.
- (25) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Kroatiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Kroatien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
